

II-826 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.10.1967

385/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R o b a k , M ü l l e r , B a b a n i t z und Ge-
nossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend die Versetzung von Polizeirat Franz Hillinger von Eisenstadt
nach Wien.

-.--.-.-

Das Innenministerium hat verfügt, daß mit Wirkung vom 1. August 1967
der bisherige stellvertretende Sicherheitsdirektor für das Burgenland,
Polizeirat Franz Hillinger, von Eisenstadt zur Bundespolizeidirektion
Wien versetzt wurde. Schon vor einem Monat wurde Franz Hillinger über-
raschend mit der Begründung von seinem Posten abberufen, daß "staatspoli-
zeiliche Bedenken" gegen ihn vorliegen. Polizeirat Hillinger beantragte
daraufhin sofort ein Disziplinarverfahren gegen sich und erstattete auch
eine gerichtliche Anzeige gegen unbekannte Täter wegen falscher Verdächti-
gung. Das Innenministerium wies aber seinen Antrag ab, und zwar mit der
Begründung, daß kein Anlaß zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens ge-
geben sei.

Polizeirat Hillinger wurde aber trotzdem versetzt, wobei nunmehr als
Grund der Versetzung "Unzulänglichkeit der Amtsführung" angegeben wurde.
Polizeirat Hillinger war aber vorher zehn Jahre hindurch im Dienst "aus-
gezeichnet" beschrieben. Erst vor weniger als vier Monaten, am 24. Mai
1967, erhielt er auf Grund eines ministeriellen Erlasses mit der Nummer
66.961/12/67 für außergewöhnliche Arbeitsleistung vom Innenministerium
eine Sonderprämie.

Hillinger ist verheiratet, Familienvater und in Eisenstadt wohnhaft.
Die Trennung von der Familie bedeutet für ihn und seine Familie eine
schwere Belastung.

Für die Dienstversetzung Hillingers liegen also keine sachlichen
Gründe vor. Sie kommt einem provokanten, einen burgenländischen Beamten
diskriminierenden Willkürakt gleich, der unter den Exekutivbeamten des
Landes, aber auch unter der burgenländischen Bevölkerung berechnete Un-
ruhe und Bestürzung ausgelöst hat.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Innenminister
die nachstehenden

385/J

- 2 -

A n f r a g e n :

- 1) Worin bestand die "Unzulänglichkeit der Amtsführung", die als Grund für die Abberufung von Polizeirat Hillinger angegeben wurde?
- 2) Wie erklären Sie den Widerspruch zwischen der ausgezeichneten Qualifikation von Polizeirat Hillinger und der behaupteten Unzulänglichkeit der Amtsführung?
- 3) Aus welchen Gründen wurde dem Antrag Hillingers, ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst einzuleiten, nicht stattgegeben und ihm damit die Möglichkeit einer Rehabilitierung genommen?

-.-.-.-.-